Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 4309.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Adelnau, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Adelnau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 22. Oktober 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1855.

(Nr. 4310.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise gleiches Namens des Regierungsbezirks Magdeburg, über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Oktober 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4311.) Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Bezug auf den §. 30. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Sammlung S. 97.) und §. 1. des Gesetzes wegen Berichtigung des Maischsteuersatzes vom 19. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 265.), was folgt:

§. 1.

Eine Steuervergütung für die Ausfuhr von Branntwein wird von dem Tage ab, an welchem diese Verordnung den mit der Ausgangsabfertigung beauftragten Behörden bekannt wird, bis auf Weiteres nicht gewährt.

§. 2.

Unser Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. November 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4312.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855., betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852., nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Auf Ihren Bericht vom 17. November d. J. genehmige Ich, daß unter Wegfall der zu litt. q. des Tarifs vom 13. September 1852., nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind — Gesetz-Sammlung für 1852. S. 683. — für Dampfschiffe getroffenen Bestimmung, die nachfolgenden Abgabensätze erhoben werden:

1) von einem Dampfschiffe von 1 bis 10 Lasten Ladungsfähigkeit 2 Rthlr.,
2) = = = über 10 bis 20 = = 5 Rthlr.,
3) = = = über 20 = = 8 Rthlr.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 26. November 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)